



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01 / 2018

Futtermittelgebührentarif 2018 – FMT 2018

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Futtermittelgesetz 1999 anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2017 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der Futtermittelhygieneverordnung idgF notwendig, die nicht im Futtermittelgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 (1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren (Code-Nr. 3001-3008) sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Futtermittelgebührentarif 2018 (FMT 2018) tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT 2018 tritt der Futtermittelgebührentarif 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	111,10
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	68,70
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	50,90
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 iVm VO (EG) Nr. 183/2005 (Registrierung und Überwachung)

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3001	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	118,40
3002	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	355,10
3003	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	710,40
3004	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.420,80
3005	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	59,20
3006	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	118,40
3007	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	236,80
3008	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8	710,40



	Futtermittelgesetz 1999 in Drittländer exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	
--	---	--

Inspektions- und Maßnahmegebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 iVm VO (EG) Nr. 183/2005

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
3	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3009	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	118,40
3010	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	165,80
3011	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	473,50
3012	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	367,00

* Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

** Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet. Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.

Gebühren Futtermittelgesetz 2018

Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
1	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	42,30
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch - aufwändig	59,30
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Mischfuttermittel	51,80
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Einzelfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe	25,90
	Wasser ohne Vortrocknung	28,60
	Wasser mit Vortrocknung	36,60



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Wasser nach Karl-Fischer	50,60
2	Laboranalyse	
2.1	Protein, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen	
	Rohprotein	81,70
	Lysin, Threonin, etc. je	164,80
	Cystin, Methionin je	221,70
	Tryptophan	122,50
	Methionin-Hydroxy-Analog	120,00
	Harnstoff	98,60
2.2	Fett, Fettkennzahlen	
	Rohfett	58,20
	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	61,00
	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	60,40
	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	60,40
2.3	Fasern und Kohlenhydrate	
	Rohfaser	54,20
	Stärkegehalt	82,70
	Gesamtzucker berechnet als Invertzucker oder Saccharose	132,50
	Lactose	125,30
	Gesamtzucker berechnet als Saccharose + Lactose	165,50
2.4	Asche	
	Rohasche	39,70
	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	78,00
2.5	Energieberechnungen	
	Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	-
2.6	Mengen- und Spurenelemente	
	Gesamtphosphor	99,40
	Mengen- und Spurenelemente: Natrium, Calcium, Magnesium; Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, ein Element jedes weitere Element € 70,61	126,20
	Spurenelemente: Cobalt, Molybdän, Chrom, Nickel, Lanthan, ein Element jedes weitere Element € 27,23	107,70
	Cadmium, Blei, Arsen, Selen, Quecksilber, je Element	132,20
	Iod	81,80
	Fluor	80,00
	Sulfat, Chlorid, Nitrat, je Ion	92,40
2.7	Vitamine	
	Vitamin A oder E	385,40
	Vitamin D3	470,10
	wasserlöslicher Vitamine (Thiamin, Riboflavin, Pyridoxin, Niacin,	111,30



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Folsäure), je	
	Ascorbinsäure	104,00
	Vitamin B12	161,10
	Biotin	121,00
2.8	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	
	Hemmstofftest	97,10
	Identifizierung von Antibiotika mittels DC und Bioautographie	195,60
	Flavophospholipol und Avilamycin	311,60
	Makrolidantibiotica	457,20
	Nitrofurane	273,80
	Penicilline	333,90
	Sulfonamide	412,00
	Tetracycline	366,80
	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox), je	171,30
	Chloramphenicol	109,70
2.9	Enzyme	
	Urease-Aktivität	84,30
	Phytase	138,70
2.10	Zusatz- und Wirkstoffe	
	Diclazuril	243,40
	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid, je	441,00
	Robenidin-Hydrochlorid	467,90
	Organische Säuren, je	126,70
	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin), je	126,70
	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.), je	130,20
2.11	Mikrobiologische Untersuchungen	
	Probiotika (E. faecium-, B. subtilis/licheniformis-, Saccharomyces-Präparate)	204,50
	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	197,80
	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	197,80
	Keimgehalt an Clostridien	197,80
	Keimgehalt an Enterobacteriaceae	197,80
	Salmonellen	52,10
	Salmonellen, 5fach-Ansatz	127,50
	Salmonellen, 10fach-Ansatz	237,80
	Listerien	101,10
	Clostridium perfringens	101,10
2.12	Mikroskopie und Wiederkäuer-DNA	
	tierische Bestandteile	133,00



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Wiederkäuer-DNA	214,60
	botanische Verunreinigungen	121,00
	Zusammensetzung von Futtermitteln	192,20
	Getreideanteil in Futtermitteln	192,20
	verbotene Materialien (z.B. Verpackungsmaterial)	181,90
	Verdorbenheit und des Schälglingsbefalls	72,70
2.13	Mykotoxine	
	Fumonisine B1,B2	354,50
	Aflatoxine	258,60
	B -Trichothecene	340,40
	Deoxynivalenol (DON)	280,20
	T-2/HT-2 Toxin	189,70
	Zearalenon	283,80
	Ochratoxin A	283,80
	Ergotalkaloide	266,60
2.14	Andere unerwünschte Stoffe	
	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2002/32 konsolidiert)	402,00
	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	488,60
	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN)	302,00
	Senföle (als Allylisoithiocyanat)	86,30
	Dioxine	274,00
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	294,50
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs sowie nicht-dioxinähnliche PCB	309,90
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	241,90
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	323,80
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in reinen Fetten/Ölen	293,70
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	418,10
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	500,10
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in reinen Fetten/Ölen	470,00
	Hexachlorbenzol (HCB)	113,70
	Glyphosate, AMPA (Metabolite Glyphosat)	300,70
	Ethoxyquin + Metaboliten (Ethoxyquin-Dimer, Dihydroethoxyquin, Ethoxyquin-Keton)	213,40
	Melamin und Cyanursäure	313,50
	unerwünschte flüchtige Verbindungen	306,00



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Nitrit(berechnet als Na-Nitrit)	99,40
	weitere unerwünschte Stoffe, nach Aufwand je Parameter	
3.	GVO - Screening	
	GVO-Screening Futtermittel	305,50
	GVO Identifizierung (nach Screening), je Event	40,40
	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	125,70
5.	Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999	
	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	688,30
	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	96,30
	Kosten für Nachschau	82,60
	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	82,60
	Bewertung Verkehrsfähigkeit/-sicherheit je Nichtkonformität	51,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann